

Benutzungsordnung für die Schulräume und Sportstätten der Stadt Minden

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW:S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV:NRW. S. 685) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 25.10.2012 die folgende Benutzungsordnung beschlossen.

I. Grundsätze der Überlassung

§ 1

1. Schulräume (Aulen, Klassen, Fachräume usw.) und städtische Sportstätten (Sporthallen, -plätze und -heime) können Sportvereinen und sonstigen Personengruppen (Nutzern) für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig.
2. Bei Schulräumen und -sportstätten haben die schulischen Belange Vorrang.
3. Schulräume, Sportplätze und -heime können auf Dauer überlassen werden. Einzelheiten dazu regeln besondere Nutzungsverträge.

§ 2

1. Anträge auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten sind bei der Stadt Minden, Bereich Bildung und Sport, schriftlich einzureichen. Die Räume werden nur Vereinen und Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Mannschaften, die als professionelle Mannschaften anzusehen sind, werden wie kommerzielle Nutzer behandelt. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
2. Sportvereine haben mit dem erstmaligen Antrag auf Überlassung einer Sportstätte nachzuweisen, dass sie im Vereinsregister eingetragen und Mitglied
 - im Deutschen Sportbund,
 - im Landessportbund NRW,
 - in einem Fachsportverband,
 - im Kreissportbund Minden-Lübbecke oder
 - im Stadtsportverband Mindensind. Der Vereinssitz muss grundsätzlich Minden sein. Über Ausnahmen entscheidet die Sportverwaltung.
3. Bei Einzelveranstaltungen wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen, der von der Stadt Minden und dem Nutzer zu unterschreiben ist. Für die Dauernutzung wird bei der ersten Zuteilung ebenfalls ein Nutzungsvertrag geschlossen.
4. Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgrup-

pen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber der Sportverwaltung verpflichtet. Weitere Angaben, soweit sie für den Bedarf von Nutzungszeiten auf Sportstätten von Bedeutung sind, können gefordert werden. Derartige Auskünfte können von der Stadt Minden auch bei den Sportfachverbänden eingeholt werden.

§ 3

Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens 15 Personen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen. Ausnahmen werden sportartspezifisch berücksichtigt.

§ 4

Die Großsporthallen können während der Schulferien wie folgt zur Nutzung freigegeben werden:

- in den Osterferien in der 2. Woche
- in den Pfingstferien
- in den Herbstferien in der 2. Woche
- in den Weihnachtsferien ab dem 2. Januar

Die Nutzung erfolgt nach dem üblichen Belegungsplan. Fällt der Trainingsbetrieb aus, ist die Sportverwaltung zu informieren.

In den Sommerferien kann die Nutzung von Großsporthallen nach einem gesondert erstellten Belegungsplan – zur Saisonvorbereitung – auf Antrag genehmigt werden.

Die Kleinsporthallen sind in den Ferien geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Sportverwaltung.

Die Nutzung schulischer Räume ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverwaltung.

§ 5

Das Hausrecht steht der Stadt Minden bzw. dem Hausmeister zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6

Der Nutzer hat die Möglichkeit, während seiner Veranstaltung zu werben. Dazu ist eine Genehmigung bei der Stadt Minden, Bereich Bildung und Sport, einzuholen.

II. Benutzung

§ 7

1. Das Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen Sportstätten und Schulräume übernimmt der Hausmeister, soweit keine andere Regelung (Schlüsselgewalt) getroffen ist.

2. Der Verlust eines an den Nutzer übergebenen Schlüssels bzw. Transponders ist umgehend beim Hausmeister und bei der Stadt Minden, Bereich Bildung und Sport, anzuzeigen.
3. Die Nutzung der Sportstätten ist nur in Gegenwart der verantwortlichen Leiter/in gestattet. Sportgeräte werden ausschließlich den verantwortlichen Sportlehrkräften und Übungsleiter/innen ausgehändigt.
4. Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu stellen.
5. Vor Beginn und nach Beendigung des Sportbetriebs hat sich der/die verantwortliche Leiter/in von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und der benutzten Geräte und Räume zu überzeugen.
6. In den Sporthallen besteht ein Haftmittelnutzungsverbot.
7. Das Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen oder Sportschuhen mit färbenden Schuhsohlen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die für Zuschauer bestimmten Bereiche.
8. Auf Sportplätzen mit Tartanflächen ist zu beachten, dass diese Flächen nur mit Turnschuhen, deren Spikes 6 mm Länge nicht überschreiten, betreten werden dürfen.
9. Das für Erste-Hilfe-Leistungen notwendige Sanitätsmaterial ist von den Nutzern mitzubringen.

§ 8

1. Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste, die durch Nutzung der Schulräume, Sportstätten, Geräte und Räume usw. entstehen, sofort und unaufgefordert dem Verantwortlichen der Stadt Minden anzuzeigen.
2. Die Nutzer tragen den Mehraufwand von Reinigungskosten, wenn durch Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind.
3. Folgt ein Nutzer unmittelbar einem anderen Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Schulräume, Sportstätte, der Räume und Geräte von beiden zu prüfen; etwaige Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden Nutzern durch Gegenzeichnung zu bestätigen. Liegt ein Benutzerbuch aus, ist dieses ordnungsgemäß zu führen.
4. Die Nutzer sind verpflichtet, die verantwortlichen Leiter/innen der Übungsgruppen namhaft zu machen. Übungsleiter/innen haften als Beauftragte des Nutzers der Stadt Minden gegenüber für die Einhaltung der Bedingungen.

§ 9

1. Auf Schulgeländen, in Schulräumen und in Schulsportstätten gilt ein generelles Rauchverbot.
2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bedarf einer besonderen Genehmigung des Bereiches Sicherheit und Ordnung. Die Verwendung von Glasbehältern ist in Sportstätten nicht gestattet.
3. Der Nutzer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass keine FCKW - haltigen Gasdruckfanfaren benutzt werden.
4. Fahrzeuge und Fahrräder sind nur an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
5. Die Nutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzerordnung durch Aktive und Zuschauer.

§ 10

1. Fällt eine Nutzungszeit des regelmäßigen Veranstaltungsbetriebes aus, ist der betreffende Nutzer verpflichtet, die Stadt Minden, Bereich Bildung und Sport, bzw. den Hausmeister zu informieren.
2. Der Ausfall von Sonder- bzw. Wochenendnutzungen ist spätestens 2 Tage vor der genehmigten Veranstaltung vom Nutzer bei der Sportverwaltung abzumelden. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, müssen die geforderten Entgelte entrichtet werden.
3. Die Sporthallen und -plätze sowie Schulräume müssen bis 22.00 Uhr, Großsporthallen bis 22.00 Uhr bzw. 22.30 Uhr **geräumt** sein. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Stadt Minden, Bereich Bildung und Sport.
4. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern und Besuchern hat der Veranstalter Ordner zu stellen.

III. Nutzungsentgelt**§ 11**

Für die Überlassung der Sportstätten und Schulräume ist ein Entgelt zu zahlen. Alles Weitere regeln die Entgeltordnungen für die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten der Stadt Minden. Für zusätzliche Leistungen und besondere Veranstaltungen können Betriebskosten in Rechnung gestellt werden.

IV. Haftung**§ 12**

1. Die Stadt Minden überlässt dem Nutzer die Sportstätte, Schulräume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Stadt Min-

den haftet dabei lediglich für den Ersatz von Schäden, die aus der Benutzung der Räume oder Geräte entstehen, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Minden als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Bereich Bildung und Sport ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten.

2. Der Nutzer haftet für alle, mit Ausnahme der auf normalem Verschleiß beruhenden Schäden, die der Stadt Minden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für etwaige durch Besucher seiner Veranstaltung verursachte Schäden aufzukommen.
Die den Nutzer treffende Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz fällt daneben auch dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Leiter/in der Veranstaltung persönlich zu.
3. Der Nutzer stellt die Stadt Minden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume, Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu diesen stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Nutzers entfällt lediglich in den Fällen, in denen der Stadt Minden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

V. Versicherung

§ 13

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
2. Auf Verlangen der Stadt Minden hat der Nutzer die Prämienzahlung nachzuweisen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14

1. Verstößt ein Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, so kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.
2. Sportstätten und Schulräume werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als

verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

3. Diese Benutzungsordnung ist sinngemäß anzuwenden bei der Überlassung von Schulhöfen und sonstigen Außenanlagen der Schulen.

§ 15

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Schulräume und Sportstätten der Stadt Minden vom 01.01.2009 wird aufgehoben.